jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/11/19 4Ob179/02f, 5Ob266/02g, 4Ob221/06p, 9Ob31/15x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.2002

Norm

ABGB §879 Abs3 E
KSchG §6 Abs2 Z1

Rechtssatz

Die Klausel in AGB "Ein wichtiger Grund für den Vertragsrücktritt durch das Kreditinstitut liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist" ist zulässig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 179/02f
  Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 179/02f
  Veröff: SZ 2002/153
- 5 Ob 266/02g
  Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 266/02g
  Vgl; Veröff: SZ 2002/154
- 4 Ob 221/06p
  Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 221/06p
  Auch; Beisatz: Hier: AGB für Ankauf- und Barkredite. (Klausel 9) (T1)
- 9 Ob 31/15x
  Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x
  Vgl aber; Beisatz: Hier: Die Klausel, wonach das Kreditkarteninstitut berechtigt ist, das Vertragsverhältnis mit dem Karteninhaber aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einziehen zu lassen, verstößt gegen § 6 Abs 2 Z 1 KschG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117269

Im RIS seit

19.12.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at